

Kirchliche Pensionskasse

Urschweiz-Glarus-Tessin

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Artikel 1	Name, Sitz und Zweck	1
Artikel 2	Gleichstellung und Begriffe.	1
Artikel 3	Kreis der Versicherten	1
Artikel 4	Ordentliche Mitgliedschaft	2
Artikel 5	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft	2
Artikel 6	Unbesoldeter Urlaub	3
Artikel 7	Versicherter Jahresverdienst	3
II. Vorsorgeleistungen		
Artikel 8	Leistungsübersicht und Mindestgarantie	4
Artikel 9	Sparguthaben und Spargutschriften	4
Artikel 10	Altersrente	5
Artikel 11	Alterskapital	5
Artikel 12	<i>aufgehoben</i>	5
Artikel 13	Invalidenrente	6
Artikel 14	<i>aufgehoben</i>	6
Artikel 15	Ehegattenrente	7
Artikel 16	Waisenrenten	8
Artikel 17	Todesfallkapital	8
Artikel 18	Freizügigkeitsleistung	8
Artikel 19	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	9
Artikel 20	Wohneigentumsförderung	9
Artikel 20a	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.	9
Artikel 21	Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht.	10
Artikel 22	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	10
Artikel 23	Auszahlung von Pensionskassenleistungen	10
Artikel 24	Auskunfts- und Meldepflicht	11
Artikel 25	Sicherung der Leistungen und Verjährung.	11
III. Finanzierung		
Artikel 26	Beitragspflicht.	11
Artikel 27	Höhe der Beiträge	12
Artikel 28	Einzubringende Freizügigkeitsleistungen.	12
Artikel 29	Freiwillige Einlagen	13
Artikel 30	Massnahmen bei Unterdeckung	13
IV. Organisation, Geschäftsführung und Rechtspflege		
Artikel 31	Organisation und Verwaltung.	13
Artikel 32	Rechtspflege.	13
V. Übergangsbestimmungen		
Artikel 33	Altersrenten ab 01.01.2019 für per 31.12.2018 bereits aktive Versicherte	14
Artikel 34	Bisherige Renten	14
VI. Schlussbestimmungen		
Artikel 35	Inkrafttreten und Vorbehalt künftiger Reglementsänderungen	14
Modellmässiges Sparguthaben für freiwillige Einlagen gemäss Artikel 29		Anhang

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (KPUGT)

Der Stiftungsrat der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin erlässt, gestützt auf Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 17.06.1992, das folgende

Vorsorgereglement (VRegl)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Gemäss der Stiftungsurkunde vom 17.06.1992 besteht unter dem Namen «Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin» (KPUGT) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80–89bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz.
- 1.3 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zu Gunsten ihrer Mitglieder und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, sowie in der Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Invalidität.

Artikel 2 Gleichstellung und Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Artikeln für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.
- 2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Reglement derjenigen von Ehegatten.
- 2.3 Im Rahmen dieses Reglementes bedeuten die Begriffe:
 - a) Pensionskasse: die Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin,
 - b) Mitglieder: die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner,
 - c) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

Artikel 3 Kreis der Versicherten

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
 - a) alle Geistlichen, die in den Regionen Urschweiz-Glarus und Tessin tätig sind, wenn sie eine vom Bischof übertragene oder bewilligte Aufgabe erfüllen, sofern sie infolge ihrer Tätigkeit nicht einer anderen Pensionskasse angehören müssen,
 - b) die Laien-Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirchgemeinden in den Regionen Urschweiz-Glarus und Tessin, wenn sie eine vom Bischof übertragene oder bewilligte Aufgabe erfüllen, und sofern für sie nicht eine eigene Pensionskasse besteht, oder sofern sie nicht einer anderen Pensionskasse angeschlossen sind oder angeschlossen werden müssen.
- 3.2 Der Stiftungsrat kann als Mitglieder in die Pensionskasse aufnehmen:
 - a) Geistliche und Ordensleute in den Diözesen Chur und Lugano, die eine diözesane oder mehrere Kantone umgreifende Aufgabe erfüllen,
 - b) vollamtliche, nebenamtliche und teilzeitbeschäftigte kirchliche Laien-Mitarbeiter, deren Arbeitgeber im Interesse der römisch-katholischen Kirche in den Regionen der Pensionskasse tätig sind,
 - c) Geistliche, Ordensleute und kirchliche Laien-Mitarbeiter aus den Diözesen Chur und Lugano, wenn sie in den Missionen tätig sind.

Artikel 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der von einem Arbeitgeber gemeldete versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - c) bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandsaufenthaltes oder «Sabbaticals» von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres; als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG-Mindestlohn entsprechen muss; dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- 4.3 Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Invalidität und Tod sowie ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter versichert.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Artikel 18.2, am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls.

Artikel 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft

- 5.1 Wenn die Bedingungen für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, kann der Stiftungsrat aktiven Versicherten auf ein entsprechendes Gesuch hin die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft während der Dauer von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres gestatten, wenn keine andere sinnvolle Vorsorgelösung möglich ist. Der letzte versicherte Jahresverdienst wird jedoch eingefroren.
- 5.2 Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Sie können vor Vollendung des 60. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Artikel 18.

Artikel 6 Unbesoldeter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldetenurlaubes von weniger als 4 Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens 4 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldetenurlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal 12 Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldetenurlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der Geschäftsstelle muss ein entsprechender Versicherungsantrag bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich eingereicht werden. Der betroffene aktive Versicherte leistet während der gesamten Dauer des unbesoldetenurlaubes Risiko- und Verwaltungsbeiträge von 4% des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldetenurlaub wird während des gesamten unbesoldetenurlaubes und unter Vorbehalt von Artikel 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.

Artikel 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehaltlich Artikel 7.2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für 1 Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem angeschlossenen Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze,
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit,
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen,
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - g) Entschädigungen bei Entlassung,
 - h) weitere vom Stiftungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst bei einem angeschlossenen Arbeitgeber jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes oder wechselt der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.
- 7.4 Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.– höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.

II. Vorsorgeleistungen

Artikel 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- 8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
- a) beim Altersrücktritt:
 - Altersrente (Artikel 10)
 - Alterskapital (Artikel 11)
 - b) bei Invalidität:
 - Invalidenrente (Artikel 13)
 - c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente (Artikel 15)
 - Waisenrenten (Artikel 16)
 - Todesfallkapital (Artikel 17)
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Freizügigkeitsleistung (Artikel 18).
- 8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.

Artikel 9 Sparguthaben und Spargutschriften

- 9.1 Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
 - b) den freiwilligen Einlagen gemäss Artikel 29 samt Zins,
 - c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden,
- unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.
- 9.2 Die jährlichen Spargutschriften betragen:
- | BVG-Alter des Mitgliedes | Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes |
|--------------------------|--|
| 25–34 | 9.0% |
| 35–44 | 12.5% |
| 45–54 | 16.5% |
| 55–65 | 20.5% |
- 9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Artikel 27 bei einem Dienst- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbesoldeten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, beim Anspruch auf Altersleistungen zwischen Vollendung des 60. und 65. Altersjahres oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.
- 9.4 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

Artikel 10 Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, unter Vorbehalt von Artikel 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird. Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr vollendet haben, können die Ausrichtung der Altersleistungen verlangen. Der Anspruch entsteht spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Die Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates.
- 10.2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz, für angebrochene Altersjahre auf erfüllte Monate genau berechnet, beträgt:

Alter beim Rentenbeginn	Umwandlungssatz
60	4.80%
61	4.92%
62	5.04%
63	5.16%
64	5.28%
65	5.40%
66	5.64%
67	5.88%
68	6.12%
69	6.36%
70	6.60%

Artikel 11 Alterskapital

- 11.1 Das Mitglied kann beim Altersrentenbeginn der Pensionskasse bis zu 50% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.
- 11.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Altersrentenantrag bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

Artikel 12

aufgehoben

Artikel 13 Invalidenrente

- 13.1 Anspruch auf eine Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 65. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- 13.2 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres des Rentenbezügers.
- 13.3 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV mindestens zu 70% invalid, so wird eine ganze Invalidenrente gewährt. Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 45% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.
- 13.4 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV zwischen 40 und 70% invalid, so wird eine Teilinvalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeführt.
- 13.5 Ändert der Eidg. viertel, halbe, dreiviertel oder ganze IV-Rentengrad bei einer bereits laufenden Invalidenrente der Pensionskasse gemäss Artikel 13.3 oder 13.4, so entsteht ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV. Die bis Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 15 Ehegattenrente

- 15.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

- 15.2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstsachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.
- 15.3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis Vollendung des 65. Altersjahres, rechnermässig mit Zins, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 5% ihres Betrages. Die Pensionskasse erbringt jedoch mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.
- 15.4 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; Unmöglichkeit des Vorsorgeausgleichs aus Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (Unterhaltsbeitrag), bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes, zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 01.01.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

Artikel 16 Waisenrenten

- 16.1 Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstmachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 16.3 Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente.

Artikel 17 Todesfallkapital

- 17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Artikel 15, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht,
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen,
 - c) die Kinder des Verstorbenen,
 - d) die Eltern des Verstorbenen.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

Artikel 18 Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 60. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 60. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern er nachweist, dass er eine andere Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 18.3 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer allfälligen Teilliquidation werden durch den Stiftungsrat in einem separaten Reglement geregelt.
- 18.4 Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss Artikel 9.4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.
- 18.5 Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monats unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Artikel 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.
- 19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es die bundesrechtlichen Bestimmungen zulassen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Artikel 20 Wohneigentumsförderung

- 20.1 Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.
- 20.2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 20a Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 20a.1 Das Vorgehen bei Ehescheidung sowie die vorsorgerechtlichen Auswirkungen derselben richten sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 20a.2 BVG-Invalidenrenten von ausgleichspflichtigen Mitgliedern werden nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund des noch vorhandenen Altersguthabens neu berechnet.
- 20a.3 Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter oder bei Ablösung einer temporär laufenden Invalidenrente durch Altersleistungen während des Scheidungsverfahrens wird die (nach allfälligem Alterskapitalbezug verbleibende) Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die (nach allfälligem Alterskapitalbezug verbleibende) Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) maximal gekürzt.
- 20a.4 Ein berechtigter Ehegatte kann anstelle seiner lebenslangen Scheidungsrentenübertragung an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Überweisung in Kapitalform, ohne Zins, verlangen. Die Kapitalzahlung wird gemäss den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Die Renten- oder Kapitalzahlung ist an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der eidg. Invalidenversicherung hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die allfällige Überweisung einer Scheidungsrente hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zuzüglich halbem aktuellem Sparzins der Pensionskasse vom 01.01. bis Überweisung, zu erfolgen, solange sie an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten auszurichten ist. Danach wird sie monatlich an den berechtigten Ehegatten überwiesen.

Artikel 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

- 21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes übersteigen.
- 21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen sowie Leistungen nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 21.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 21.4 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.

Artikel 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 22.1 Der Stiftungsrat ist bestrebt, der Preisentwicklung durch generelle Zulagen Rechnung zu tragen, soweit dies in den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse liegt. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
- 22.2 Die Anpassung an die Preisentwicklung gemäss BVG ist gewährleistet.

Artikel 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

- 23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat.
- 23.2 Beträgt eine auszuzahlende Rente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.

- 23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

Artikel 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
- a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Artikel 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten,
 - b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente,
 - c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird,
 - d) der Tod eines Rentenbezügers.
- 24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle rechtzeitig alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.
- 24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

Artikel 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- 25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.
- 25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

Artikel 26 Beitragspflicht

- 26.1 Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:
- a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
 - b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

- 26.2 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der versicherte Jahresverdienst wegfällt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit oder Unfall, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 26.3 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% anerkannt wird.
- 26.4 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Der Stiftungsrat legt die Fälligkeiten fest. Ein- und Austritte während des Kalenderjahres werden separat ausgeglichen. Werden die geschuldeten Beiträge oder ein Teil derselben nicht per Fälligkeit bezahlt, so wird, sofern nicht eine andere Regelung festgehalten wurde, ein Verzugszins von 6% pro Jahr erhoben.

Artikel 27 Höhe der Beiträge

- 27.1 Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

im BVG-Alter	Risiko- und Verwaltungsbeiträge (Artikel 26.1 Bst. a)	Sparbeiträge (Artikel 26.1 Bst. b)	Total Beiträge
18–24	2.0%		2.0%
25–34	2.0%	4.0%	6.0%
35–44	2.0%	5.5%	7.5%
45–54	2.0%	7.0%	9.0%
55–65	2.0%	8.0%	10.0%

- 27.2 Die Beiträge der Arbeitgeber zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten betragen 2.0% des versicherten Jahresverdienstes. Als Sparbeiträge leisten die Arbeitgeber für alle aktiven Versicherten zwischen 25 und 65 Jahren gesamthaft 9.5%, so dass die Beitragsbelastung total 11.5% des versicherten Jahresverdienstes beträgt.

Artikel 28 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

- 28.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Pensionskasse eingebracht werden.
- 28.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

Artikel 29 Freiwillige Einlagen

- 29.1 Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Jahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt,
 - b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft,
 - c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.

Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andererseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen.

- 29.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Zeitpunkt der Einlage gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, vom BVG-Alter abhängigen Tabellenwert des Anhanges multipliziert wird.
- 29.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 29.4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Artikel 30 Massnahmen bei Unterdeckung

- 30.1 Im Falle einer Unterdeckung der Pensionskasse trifft der Stiftungsrat im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen Massnahmen zu deren Behebung.
- 30.2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer der Unterdeckung von den angeschlossenen Arbeitgebern und aktiven Versicherten sowie im Rahmen des Bundesrechtes von den Rentnern angemessene Beiträge erheben.

IV. Organisation, Geschäftsführung und Rechtspflege

Artikel 31 Organisation und Verwaltung

- 31.1 Die Organe der Pensionskasse und deren Aufgaben sind in der Stiftungsurkunde geregelt.
- 31.2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und die Auskunftserteilung.

Artikel 32 Rechtspflege

- 32.1 Gegen Entscheide der Pensionskassenorgane kann jeder Betroffene beim Stiftungsrat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- 32.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden auf dem Gerichtsweg entschieden.

V. Übergangsbestimmungen

Artikel 33 Altersrenten ab 01.01.2019 für per 31.12.2018 bereits aktive Versicherte

Bei der Berechnung der ab 01.01.2019 entstehenden Altersrenten gelten grundsätzlich die neuen Umwandlungssätze gemäss Artikel 10.2 dieses Reglementes. Für per 31.12.2018 bereits aktive Versicherte werden die gemäss Artikel 10.2 resultierenden Umwandlungssätze beim Altersrentenbeginn ab 01.01.2019 wie folgt erhöht:

im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten
2019	0.60
2020	0.40
2021	0.20

Artikel 34 Bisherige Renten

- 34.1 Renten, die vor 01.01.2019 zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach den bisherigen Reglementsbestimmungen beziehen, gelten ab 01.01.2019 ebenfalls die Bestimmungen des per 01.01.2019 angepassten Reglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
- 34.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor 01.01.2013 zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.
- 34.3 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor 01.01.2013 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor 01.01.2013 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach 01.01.2013 weiterhin der bisherige Umwandlungssatz und der bisherige Kürzungssatz bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten angewendet.
- 34.4 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die ab 01.01.2013 aber noch vor 01.01.2019 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den seither gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach 01.01.2019 weiterhin der bisherige Umwandlungssatz von 6.20% angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 35 Inkrafttreten und Vorbehalt künftiger Reglementsänderungen

- 35.1 Dieses Reglement tritt per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Vorsorge-reglemente, insbesondere dasjenige vom 16.02.2018.
- 35.2 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen jederzeit ändern. Das für jeden aktiven Versicherten vorhandene Sparguthaben darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden.

Schwyz, 30.10.2019

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:
Bruno Schwiter

Der Vizepräsident:
Daniel Corvi

Entwicklung des modellmässigen Sparguthabens in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss Artikel 29:

BVG-Alter	Prozentsatz	BVG-Alter	Prozentsatz
25	0%	45	215%
26	9%	46	233%
27	18%	47	251%
28	27%	48	269%
29	36%	49	287%
30	45%	50	305%
31	54%	51	323%
32	63%	52	342%
33	72%	53	362%
34	81%	54	382%
35	90%	55	405%
36	102%	56	434%
37	115%	57	463%
38	127%	58	492%
39	140%	59	522%
40	152%	60	553%
41	165%	61	584%
42	177%	62	616%
43	190%	63	648%
44	202%	64	681%
		65	715%

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, insbesondere auf den per 01.01.2021 in Kraft tretenden Art. 47a BVG zur freiwilligen Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, den folgenden

Anhang 2

zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 30.10.2019, gültig seit 01.01.2020

Art. 1 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber

- 1.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und die nachfolgenden Bestimmungen maximal im bisherigen Umfang weiterführen.
- 1.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 1.3 Der Mitteilung ist ein schriftlicher Nachweis der arbeitgeberseitigen Kündigung beizulegen. Die aktiven Versicherten, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Artikel 7.1 VRegl. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar gemeldet werden.
- 1.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Anhang gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 1.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Anhang weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Mo-

nats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.

- 1.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Invalidität und Tod endet nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- 1.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 60. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Artikel 18 VRegl, endet sie nach Vollendung des 60. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 10 und 11 VRegl. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 10 VRegl.

Art. 2 Inkraftsetzung

- 2.1 Dieser Anhang tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Schwyz, 04.11.2020

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Daniel Corvi

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, insbesondere auf die per 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderungen des BVG im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21, den folgenden

Anhang 3

zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 30.10.2019, gültig seit 01.01.2020

Art. 1 Teilbezug der Altersrente

- 1.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung eines Teilbezuges der Altersrente beantragen, wenn sie den versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% reduzieren (Umfang der Teilpensionierung).
- 1.2 Die Höhe des Teilbezuges der Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teilpensionierung, des beim Rentenbeginn oder der Rentenerhöhung vorhandenen Sparguthabens sowie des altersabhängigen Umwandlungssatzes gemäss Artikel 10.2 VRegl. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.
- 1.3 Aktive Versicherte können die Altersrente in maximal 3 Schritten beziehen. Fällt der versicherte Jahresverdienst unter den BVG-Mindestlohn, so muss die ganze Altersrente bezogen werden.

Art. 2 Kapitaloption beim Teilbezug der Altersrente

- 2.1 Bei einem Teilbezug der Altersrente können bis zu 50% des vorhandenen Sparguthabens im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital bezogen werden.
- 2.2 Bei jedem Teilbezug sind die Beschränkungen gemäss Artikel 29.4 VRegl zu beachten. Zudem sind Teilbezüge von Altersleistungen in Kapitalform in höchstens 3 Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Aktive Versicherte sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Art. 3 Inkrafttreten und ergänzende Bestimmung

- 3.1 Dieser Anhang tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.
- 3.2 Art. 29.1 VRegl wird mit der Bedingung ergänzt, dass bereits getätigte Bezüge von Altersleistungen anzurechnen sind.

Schwyz, 08.11.2023

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Der Vizepräsident:

Daniel Corvi

Geschäftsstelle: Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin
c/o Schwyzer Kantonalbank
Herrengasse 13
Postfach 263
6431 Schwyz

Tel. 058 800 26 80